

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES ALBERTUS–MAGNUS–GYMNASIUMS IN KÖLN E.V.

OTTOSTRASSE 87 – 50823 KÖLN

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Albertus-Magnus-Gymnasiums in Köln e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein hat vorrangig den Zweck, eine zeitgemäße Unterrichtsgestaltung am Albertus-Magnus-Gymnasium in Köln durch die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungen zu fördern, für die öffentliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus kann der Verein auch Veranstaltungen unterstützen, die in einem größeren Rahmen der Bereicherung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der A.O.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- d) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Die Mitglieder des Vorstands, die Beisitzer/innen und die Kassenprüfer/innen sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeiten keine Aufwandsentschädigungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- b) Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- c) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- d) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt oder dem Verein in anderer Weise durch ein von ihm zu vertretendes Verhalten Schaden zufügt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
- b) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- c) die Mitgliederversammlung findet am Ort des Vereinssitzes statt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Es können nur Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden
- b) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr. Die Prüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über das Ergebnis der Kassenprüfung
- c) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt die Entlastung
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mindestbeitrag gemäß § 10.
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nur zur Änderung der Satzung berechtigt, wenn in der Einladung zur Sitzung die zu ändernden Satzungspunkte und Änderungsvorschläge angegeben sind.

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES ALBERTUS–MAGNUS–GYMNASIUMS IN KÖLN E.V.

OTTOSTRASSE 87 – 50823 KÖLN

SATZUNG

...Seite 2

§ 8 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, in deren/dessen Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in und in deren Verhinderungsfall ein frei zu wählendes Mitglied des Vorstandes
- b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben.
- c) Personenwahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder 14 Tage vor ihrem Zusammentritt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind.
- e) Über Tagesordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss der/die Schriftführer/in ein Protokoll anfertigen, das von ihm/r und der/m Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Auf schriftlichen Antrag wird den einzelnen Mitgliedern eine Kopie zur Verfügung gestellt.

§ 9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, zwei Vertretern/innen, der/m Kassenführer/in und der/m Schriftführer/in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann auf Antrag Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er ist verpflichtet, bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neuen Vorstand die Geschäfte weiterzuführen.
- c) Wiederwahl ist zulässig.
- d) Jedes Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grund durch die Wahl eines Nachfolgers von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- e) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

§ 9a Beisitzer

Der Vorstand kann Beisitzer/innen benennen, die ihn bei der Wahrung der Vereinsaufgaben unterstützen. Die Beisitzer/innen werden zu den Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen eingeladen.

Der/Die Leiter/in des Albertus-Magnus-Gymnasiums oder ein/e von ihr/ihm benannter Vertreter/in sind grundsätzlich berechtigt als Beisitzer an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle Beisitzer haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt jedes Mitglied selbst. Die Mitgliederversammlung kann aber einen Mindestbeitrag festsetzen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 28.02. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Vereinsauflösung

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- b) Der Antrag auf Auflösung ist allen Mitgliedern schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- c) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Schulamt der Stadt Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Köln, 07. März 2007